



Statuten

Spielordnung

Ausgabe 2016

STATUTEN

I. Name und Sitz des Clubs

- § 1 Unter dem Namen Tennisclub Lerchenberg besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

II. Zweck

- § 2 Als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes bezweckt der Club die Pflege und Förderung des Tennissportes sowie den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Clubanlagen.

III. Mitgliedschaft

- § 3 Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Junioren. Passivmitglieder haben Zutritt zu den Clubanlagen, dürfen sich jedoch am Spielbetrieb nicht beteiligen.

- § 4 Die Aufnahme von Mitgliedern und Junioren erfolgt durch den Vorstand nach Bestimmungen von § 9. Aufnahmegesuche sind zuhanden des Aktuars einzureichen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen, ohne zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein. Für die Aufnahme von Junioren ist die Zustimmung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Junior das 18. Altersjahr zurücklegt.

Schüler, Lehrlinge und Studenten, welche das 18. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages. Diese Vergünstigung gilt nur bis am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Schüler, Lehrling oder Student das 30. Altersjahr zurückgelegt hat. InterclubspielerInnen, die R1 oder höher klassiert sind, bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

- § 5 Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Aktuar bis spätestens am 30. September schriftlich anzuzeigen.

Vor Genehmigung des Austritts hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Betrag des nachfolgenden Jahres zu entrichten.

- § 6 Der Vorstand kann Mitglieder und Junioren aus dem Club ausschliessen, ohne dass er zur Angabe von Gründen verpflichtet ist.

IV. Organe

§ 7 Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

§ 8 Zur Generalversammlung haben alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren Zutritt. Stimmberechtigt sind nur die Ehren- und Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger
Clubbeiträge und Gebühren für das laufende Jahr
- d) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und
Ersatzmännern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 4. Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich des § 16 und § 17, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 9 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist mit der Leitung des Clubs betraut und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet ferner über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

An den Vorstandssitzungen ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren ist die Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig.

- § 10 Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Kommissionen einsetzen, namentlich zur Regelung des Spielbetriebs, zur Finanzkontrolle und zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte.
- § 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Clubs, erstatten darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

V. Finanzielles

- § 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.
- § 13 Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren bezahlen Jahresbeiträge. Diese sind bis spätestens Ende März zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder geniessen für die Dauer Ihrer Amtszeit Befreiung von der Beitragspflicht.

Die Jahresbeiträge betragen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Einzelmitglieder | Fr. 550.-- |
| b) Ehepaare | Fr. 950.-- |
| c) Passivmitglieder | Fr. 100.-- |
| d) Junioren bis und mit 16 Jahre | Fr. 150.-- |
| Junioren bis 16 Jahre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sofern beide Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten (inkl. Alleinerziehende) Vollmitglieder sind. | |
| e) Junioren von 17 bis und mit 18 Jahre | Fr. 200.-- |
| f) Schüler, Lehrlinge und Studenten ab 19 bis und mit 30 Jahre; IC-SpielerInnen R1 und höher klassiert (Stichtag 1.1. vor der Saison) | Fr. 300.-- |

Der Vorstand ist ermächtigt, Sonderaktionen mit reduzierten Beiträgen (z.B. Schnupperbeiträge für das erste Mitgliedschaftsjahr) durchzuführen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungserleichterungen gewähren.

VI. Baugenossenschaft Hagenbrünneli

§ 14 Der Tennisclub Lerchenberg ist als juristische Person Mitglied der Baugenossenschaft Hagenbrünneli. Der Totalbetrag der Club-Baufonds-Anteilscheine repräsentiert das Anteilscheinkapital des Clubs gegenüber der Baugenossenschaft. Ein separater Vertrag regelt Rechte und Pflichten des Clubs und der Baugenossenschaft Hagenbrünneli.

VII. Haftung

§ 15 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem gesamten Clubareal wird jede Haftung abgelehnt.

VIII. Statutenrevision

§ 16 Eine Änderung der Statuten kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen betreffend Festsetzung von Jahresbeiträgen (§ 13 Abs. 2) bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Vor der Auflösung müssen sämtliche Verbindlichkeiten, insbesondere diejenigen gegenüber den Inhabern von Schuldscheinen sowie der Baugenossenschaft Hagenbrünneli getilgt sein. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Der Vorstand des TCL

Zürich, November 2016

SPIELORDNUNG

(Ausgabe 2010)

1. Zur Durchführung von sportlichen Anlässen wählt der Vorstand des TCL auf Vorschlag des Spielleiters eine Spielkommission von mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder der Spielkommission können auch zur Überwachung des täglichen Spielbetriebes beigezogen werden.
2. Im TCL gilt der Grundsatz, dass jedes auf der Tennisanlage erscheinende Aktiv- und Junioren-Mitglied nach möglichst kurzer Wartezeit und in der Reihenfolge seiner Spielbereitschaft zum Spielen gelangt.
3. Der tägliche Spielbetrieb wird durch den Belegungsplan (Zeittafel) geregelt. Die Plätze sind wie folgt für den Spielbetrieb geöffnet:

Werktags: 06.00 Uhr – 21.30 Uhr
Sonntags: 07.00 Uhr – 21.00 Uhr
4. Für Juniorenmitglieder gelten die im Anhang A aufgeführten Regelungen.
5. Die Platzbelegung ist für Singlespiele auf 45 Minuten und für Doppelspiele auf 60 Minuten begrenzt, sofern andere Mitglieder auf eine Spielgelegenheit warten. Die Spielzeit wird auf Beginn jeder $\frac{1}{4}$ Stunde eingetragen, wobei mit dem Namensschild die Anfangszeit zu bezeichnen ist. Die Spielzeit ist – unabhängig vom Spielstand – genau einzuhalten.
 - 5.1. Bei grossem Spielandrang kann der Spielleiter ein Mitglied der Spielkommission oder ein Vorstandsmitglied das Doppelspiel als obligatorisch erklären. (Ausnahme: Kunststoffplätze).
6. Die Zusammenstellung von Spielpaarungen ist Sache der Mitglieder.
 - 6.1. Es ist grundsätzlich untersagt, Namensschilder von (noch) nicht anwesenden Mitgliedern auf die Belegungstafel zu setzen.
 - 6.2. Ein einzelner Spieler darf nur als Erster einen Platz solo belegen, d.h. es dürfen zusätzlich keine weiteren Plätze einzeln gesetzt werden. Er ist jedoch verpflichtet, jeden sich anbietenden Partner zu akzeptieren, oder aber auf seine Reservation zu verzichten.
 - 6.3. Im Bedarfsfalle kann der Spielleiter, ein Mitglied der Spielkommission oder ein Vorstandsmitglied für die Festlegung von Partnerschaften beigezogen werden.
7. Spielberechtigt sind nur jene Mitglieder, die auf dem Belegungsplan ihr Namensschild gesetzt haben.

- 7.1. Bei Spielbeginn müssen für Singlespiele beide, und für Doppelspiele alle vier Namensschilder gesetzt sein.
- 7.2. Sind 5 Minuten nach eingetragem Spielbeginn die Spieler nicht auf dem Platz, darf das nachfolgend gesetzte Spielerpaar an ihre Stelle treten (massgebend ist die Platzuhr).
- 7.3. Erst nach Beendigung der eingetragenen Spielzeit kann eine neue Reservation vorgenommen werden, wobei neu angekommene Mitglieder zuerst berücksichtigt werden müssen. Während der Abwicklung eines eingetragenen Spieles dürfen grundsätzlich keine Änderungen am Belegungsplan vorgenommen werden.
- 7.4. Falls sich aus zwingenden Gründen Änderungen am Belegungsplan ergeben sollten, ist in jedem Falle der Spielleiter, ein Mitglied der Spielkommission oder ein Vorstandsmitglied beizuziehen, sofern diese Änderung Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gibt.
- 7.5. Trainerstunden müssen vom Schüler auf dem Belegungsplan ebenfalls gesetzt werden.
8. Der Vorstand bzw. die Spielkommission kann zeitweise Plätze für besondere Trainingszwecke reservieren.
9. Mitglieder/Junioren und Gäste dürfen einzelne Plätze mieten.

Mitglied mit Gast Fr. 15.-- / Junioren mit erwachsenem Gast Fr. 15.-- / Junioren mit Gast im Juniorealter Fr. 5.- / Gäste Fr. 25.--

Der Gast muss sich vor dem Spielbeginn im Gästebuch eintragen und am Buffet pro Spielzeit bezahlen. Es können keine Reservationen getätigt werden.
- 9.1. Clubmitglieder haben immer Vorrang
- 9.2. Passivmitglieder haben das Recht drei Spiele als Gäste zu spielen. Von Passivmitgliedern, die mehr spielen möchten wird die Aktivmitgliedschaft erwartet.
10. Anlässlich der Durchführung von Interclub- und anderen Turnieren gelten Sonderregelungen. Diese werden durch die Spielkommission rechtzeitig am Belegungsplan angekündigt.
11. Die Plätze dürfen nur in Tennisschuhen und in korrekter Tennisbekleidung betreten werden (keine Farbenvorschrift).
12. Sportliches und korrektes Verhalten auf den Tennisanlagen des TCL gilt als Selbstverständlichkeit. Im Übrigen verpflichtet sich jedes Mitglied zur strikten Einhaltung der Spielordnung.

Anhang A Junioren

1. Als Junioren gelten jugendliche Mitglieder des TCL bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.
2. Die Spielordnung gilt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.
3. Junioren bis 16 Jahre sind grundsätzlich durchgehend spielberechtigt, jedoch haben Erwachsene von Montag bis Freitag ab 17.00 Vorrang, d.h. Junioren müssen den Platz verlassen, wenn Erwachsene gesetzt haben. Ausnahme: Junioren spielen mit Erwachsenen.
4. Junioren im Alter von 17 und 18 Jahren haben Montag bis Sonntag wie Aktivmitglieder Spielberechtigung.
5. Junioren haben das gleiche Recht wie die Aktivmitglieder Gäste zum Tennisspiel einzuladen (siehe § 9).

Der Vorstand des TCL
Die Spielkommission

Zürich, Januar 2010